

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 2/11 C (B 2 U 10/10 BH)

L 9 U 103/06 (Hessisches LSG)
S 7 U 732/03 (SG Marburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Unfallkasse Hessen,
Leonardo-da-Vinci-Allee 20, 60486 Frankfurt,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
2. Universitätsstadt Marburg - Rechtsamt -,
Markt 8, 35037 Marburg.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Dezember 2011 durch den
Richter Prof. Dr. Spellbrink - Vorsitzender - sowie die Richter Mutschler
und Heinz
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Anträge des Klägers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Beschlüsse des Senats vom 18. Oktober 2011 (B 2 U 2/11 C) und vom 1. Februar 2011 (B 2 U 10/10 BH) werden abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Der Kläger persönlich hat am 15.11.2010 für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Hessischen LSG vom 20.9.2010 (*L 9 U 103/06*) Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt. Der Senat hat die Bewilligung von PKH durch Beschluss vom 1.2.2011 (*B 2 U 10/10 BH*) abgelehnt. Der Kläger hat gegen diesen Beschluss zunächst ebenfalls persönlich Anhöhrungsrüge erhoben. Sodann haben sich später am 21.4.2011 die Prozessbevollmächtigten des Klägers durch Vorlage der Vollmacht für den Kläger legitimiert und ausdrücklich klargestellt, dass die Anhöhrungsrüge aufrechterhalten bleibe, weil dem Beschwerdeführer der gesetzliche Richter entzogen worden sei. Der Senat hat nach Durchführung weiterer Ermittlungen durch Beschluss vom 18.10.2011 - dem Kläger zugestellt am 4.11.2011 - die Anhöhrungsrüge zurückgewiesen (*B 2 U 2/11 C*). Hiergegen beantragt der Kläger durch seine Prozessbevollmächtigten mit am 5.12.2011 beim BSG eingegangenen Schriftsatz Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Weiterhin erhebt er "Verzögerungsrüge gemäß §§ 198 GVG, 202 S. 2 SGG".

II

- 2 Die Anträge des Klägers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand waren abzulehnen. Soweit der Kläger Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Beschluss vom 18.10.2011 erhebt, ist nicht ersichtlich und glaubhaft gemacht, am Einhalten welcher Verfahrensfrist der Kläger unverschuldet verhindert gewesen sein sollte. Der Kläger war im Verfahren der Anhöhrungsrüge durch seine Prozessbevollmächtigten vertreten, denen der Beschluss auch zugestellt worden ist.
- 3 Soweit der Kläger Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Ablehnung der PKH an ihn persönlich durch Beschluss vom 1.2.2011 beantragt, ist dieser Antrag verfristet gemäß § 67 Abs 2 Satz 1 SGG. Zwar ist nach der ständigen Rechtsprechung des BSG einer Naturalpartei, für die sich nach Ablehnung der PKH ein zugelassener Prozessbevollmächtigter legitimiert, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Durchführung der Nichtzulassungsbeschwerde zu ge-



währen. Allerdings schreibt § 67 Abs 2 Satz 1 SGG vor, dass der Antrag binnen eines Monats nach Wegfall des Hindernisses zu stellen ist. Im vorliegenden Fall ist das Hindernis für den Kläger in dem Moment entfallen, in dem er seine Prozessbevollmächtigten durch Vollmacht zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde bevollmächtigt hat. Dies ist am 21.4.2011 geschehen. Mithin war die am 5.12.2011 beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde verfristet.

- 4 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

